

# Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

## Ergänzende Bestimmungen der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV)

- gültig ab 1. Oktober 2022 -

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBFernwärmeV) gelten die Ergänzenden Bestimmungen der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) in der jeweils gültigen Fassung.

### 1 Vertragsabschluss

- 1.1 Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes oder mit dem Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte an dem zu versorgenden Grundstück/Gebäude ab.
- 1.2 Bei vermieteten/verpachteten Gebäuden kann auf Wunsch des Anschlussnehmers der Abschluss des Wärmelieferungsvertrages auch zwischen der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH und dem Nutzungsberechtigten (Mieter/Pächter) erfolgen. Voraussetzung ist, dass vom Anschlussnehmer die technischen Voraussetzungen getroffen werden und von Seiten der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH keine abrechnungstechnischen Gründe entgegenstehen.
- 1.3 Bei häufig wechselnden, kurzfristigen Miet- oder Pachtverhältnissen oder nach einer Kündigung des Wärmelieferungsvertrages mit dem Nutzungsberechtigten gemäß § 33 AVBFernwärmeV kann die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH jederzeit verlangen, dass anstelle der Nutzungsberechtigten der Anschlussnehmer den Wärmelieferungsvertrag abschließt.

### 2 Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

Für die Erstellung des Hausanschlusses wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 6.500,00 € (brutto) erhoben.

### 3 Umfang der Versorgung / Mitteilungspflichten

- 3.1 Die Fernwärme wird zu den im Wärmelieferungsvertrag genannten Zwecken von der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH ganzjährig an der Übergabestelle zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Das Fernwärmenetz wird gleitend mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur betrieben. Die Temperatur im Netzvorlauf beträgt min. 70°C und max. 90°C. Bei einer für die Auslegung von Heizungsanlagen maßgeblichen Außentemperatur von -12°C beträgt die Mindesttemperatur im Netzvorlauf 80°C.  
Die Heizflächen im Gebäude des Anschlussnehmers müssen auf ein Temperaturniveau von 80°C / 40°C hin dimensioniert sein. Um diese hohe Temperaturspreizung zu gewährleisten, ist ein sorgfältiger hydraulischer Abgleich der Heizanlage durch den Heizungsbauer durchzuführen, wie ihn die Heizanlagenverordnung zwingend vorschreibt. Zu diesem Zweck sind grundsätzlich nur solche Heizkörperthermostatventile zu verwenden, deren Ventilkörper voreinstellbar sind.

- 3.3 Die maximale Rücklauftemperatur aus der Kundenanlage in das Fernwärmenetz wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf 50°C begrenzt. Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat das Recht, eine Überschreitung dieses Wertes in der Kundenanschlussstation durch einen plombierbaren Rücklauftemperaturbegrenzer zu verhindern.
- 3.4 Der Anschlusswert (Q) und die Temperaturspreizung (T) sind vom Anschlussnehmer bzw. einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu ermitteln. Daraus errechnet sich der maximale Heizwasserdurchfluss (V) nach der Formel  $V = Q \times 1.160 / T$ . Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat das Recht, den Heizwasserdurchfluss in der Kundenanschlussstation mittels Durchflussregler auf diesen Wert zu begrenzen und diese Einstellung zu plombieren. Der gemessene Heizwasserdurchfluss in m<sup>3</sup>/Ablesungsperiode (= Heizjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) ist zur Bestimmung des Jahresgrundpreises maßgebend.
- 3.5 Sofern nichts anders vereinbart ist, beginnt die Kundenanlage unmittelbar nach den Absperrarmaturen am kundenseitigen Ausgang der Anschlussstation.
- 3.6 Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Verteilung der von der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH an der Übergabestelle in der Hausstation bereitgestellten Wärmemenge verantwortlich (Übergabestelle = Eigentumsgrenze).
- 3.7 Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde schriftlich der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH zu melden (§ 15, Absatz 2 AVBFernwärmeV). Insbesondere ist die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn beabsichtigt wird, regenerative Energiequellen zu nutzen. Ansonsten verzichtet der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde darauf, die Wärme für die im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Zwecke selbst zu erzeugen oder von dritter Seite zu beziehen.

#### **4 Kundenanlage**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV erfolgt durch die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH bzw. deren Beauftragte. Für die erste Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage sowie den ersten Einbau der erforderlichen Messeinrichtung werden keine besonderen Kosten berechnet, jede weitere Inbetriebsetzung kostet 50,00 € zzgl. MWSt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils 50,00 € zzgl. MWSt.

- 4.2 Der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen. Beschädigungen von Plomben sind der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH unverzüglich zu melden. Für die Wiederanbringung von Plomben werden Kosten erhoben.

#### **5 Haftung**

- 5.1 Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH haftet für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
- 5.2 In allen anderen Schadensfällen haftet die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 5.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Fernwärme an seine Nutzungsberechtigten weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Anschlussnehmer nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV (§ 6, Absatz 1 - 3 und § 7) zustehen. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

## **6 Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBFernwärmeV**

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

## **7 Zutrittsrecht**

- 7.1 Der Anschlussnehmer und der Wärmekunde haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Wärmelieferungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.

- 7.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde verpflichtet, der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## **8 Ablesung**

Die zur Feststellung und Abrechnung der Wärmebezüge installierten Zähler und Geräte werden am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes abgelesen. Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH behält sich vor, jederzeit Zwischenablesungen vorzunehmen.

## **9 Fernwärmepreise**

- 9.1 Die Fernwärmepreise setzen sich aus dem jeweiligen Jahresgrundpreis, dem Arbeitspreis sowie dem Messpreis zusammen.
- 9.2 Aus dem Preisblatt zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" sind die jeweils geltenden Fernwärmepreise zu ersehen.

## **10 Preisänderungsklauseln**

- 10.1 Der Jahresgrund- und Arbeitspreis (Ziffer 9.1) unterliegt folgenden Preisänderungsklauseln:

### 10.1.1 Jahresgrundpreis

$$GP = GP_0(0,5 + 0,5 L/L_0)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP Der aktuelle Jahresgrundpreis.

GP<sub>0</sub> Der Ausgangswert für den Jahresgrundpreis beträgt 0,45 € je m<sup>3</sup> zzgl. MWSt.

L Der jeweils gültige Monatstabellenlohn eines Lohnempfängers in Lohngruppe III, Stufe 1 des Bundesmanteltarifvertrages für Gemeinde-Arbeiter (BMT-G).

L<sub>0</sub> Der Basislohn entspricht am 01.01.2006 geltenden Lohn in Höhe von 1.779,57 €.

Ändert sich der Lohn, so tritt die Änderung des an den Lohn gebundenen Betrages des Fernwärme-Grundpreises mit Beginn des der Lohnänderung folgenden - Abrechnungsjahres ein.

### 10.1.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0(0,2 + 0,7 HEL/HEL_0 + 0,1 L/L_0)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP Der aktuelle Arbeitspreis.

AP<sub>0</sub> Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 45,00 € /MWh zzgl. MWSt.

HEL Der jeweils gültige Preis für mineralisches Heizöl, extra leicht (ohne Mehrwertsteuer) in €/hl gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden.

HEL<sub>0</sub> Als Basispreis für das Heizöl EL gilt ein Preis von 49,48 € /hl, zzgl. MWSt.

L Siehe oben.

L<sub>0</sub> Siehe oben.

Eine Änderung der heizölgebundenen Beträge tritt mit Wirkung vom 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres ein. Dabei wird für die Bildung des Fernwärme-Arbeitspreises zum 01. April jeweils das arithmetische Mittel der während des vorangegangenen Kalenderjahres für die Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember veröffentlichten Heizölpreise und für die Bildung des Fernwärme-Arbeitspreises zum 01. Oktober jeweils das arithmetische Mittel der für die Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres veröffentlichten Heizölpreise zugrunde gelegt.

## 10.2 Allgemeine Bestimmungen zu den Preisänderungsklauseln

10.2.1 Schöpft die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH die Preisänderungsklauseln nicht voll aus, so verbleibt ihr das Recht, unabhängig von den in Ziffern 10.1.1 und 10.1.2 genannten Zeitpunkten die Preise jederzeit bis zur vollen Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln anzuheben.

10.2.2 Die Fernwärmepreise in ihrer Benennung werden auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung, lautet die auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

Die einzelnen Summanden der Preisänderungsklauseln werden auf 6 Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und auf 5 Stellen auf- oder abgerundet. Für die Auf- bzw. Abrundung gilt die Regelung gemäß vorstehendem Absatz.

- 10.2.3 Sollte der bezeichnete Preis für Heizöl EI nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Preis hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Preis. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung der Fernwärmepreise möglichst unverändert aufrecht zu erhalten.

- 10.2.4 Bei einer etwaigen Änderung der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle der festgelegten Lohngruppe der Monatstabellenlohn eines der jetzigen Lohngruppe entsprechenden Lohnempfängers.

### 10.3 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

- 10.3.1 Sollte die Fernwärmeversorgung mit zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Abgaben belastet werden, so erhöhen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z. B. Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer u. a.).

- 10.3.2 Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziffer 10.3.1 bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 10.3.1 keine weitere Preisänderung ein.

- 10.3.3 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der vertraglichen Preise oder Bedingungen vorbehalten.

- 10.3.4 Unabhängig von einer Änderungsmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV ist die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH berechtigt, die Preisänderungsklauseln zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt anzupassen, wenn sich der Wert einer der Klauselfaktoren um mehr als 25% gegenüber dem Basiswert geändert hat.

## 11 Preisliche Bemessungsgrundlagen

### 11.1 Grundpreis

- 11.1.1 Maßgeblich für die Jahresgrundpreisberechnung (vom Wärmeverbrauch unabhängiges Entgelt) für Fernwärme ist der gemessene Heizwasserdurchfluss in der jeweiligen Abrechnungsperiode.

- 11.1.2 Der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH sind alle zur Preisbildung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen (Ziffer 3.7) unverzüglich mitzuteilen. Bei der Grundpreisberechnung werden Änderungen des Anschlusswertes ab dem laufenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

### 11.2 Arbeitspreis

Maßgebend für die Höhe des jährlichen Arbeitspreises (vom Wärmeverbrauch abhängiges Entgelt) ist das Ergebnis der Messeinrichtung/Messeinrichtungen.

### 11.3 Messpreis

Der jährliche Messpreis (verbrauchsunabhängiges Entgelt) enthält die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtungen, der Verrechnung und des Inkassos.

## 12 Verrechnung der Fernwärmepreise (Entgelt)

- 12.1 Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der in der Regel 12 Kalendermonate umfasst, wird das Entgelt (Jahresgrundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum wird jeweils gesondert mitgeteilt. Im Regelfall ist dies das Kalenderjahr. Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH behalten sich eine Änderung des Abrechnungszeitraumes vor.
- 12.2 Das zu bezahlende Entgelt wird unter Zugrundelegung der preislichen Bemessungsgrundlage (Ziffer 11) sowie der jeweils gültigen Fernwärmepreise ermittelt und verrechnet. Preisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes im Laufe eines Abrechnungszeitraumes werden zeitanteilig berücksichtigt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 12.3 Der monatliche Grundpreis beträgt 1/12 des Jahresbeitrages. Bei Bruchteilen von Monaten wird je Tag 1/30 des Monatsbetrages verrechnet. Ab dem Tag, an dem erstmals an der Übergabestelle Fernwärme vorgehalten wird, ist der Grundpreis zu zahlen.
- 12.4 Wird nach § 5 Absatz 1, Ziffer 2 und § 5 Absatz 2 AVBFernwärmeV die Wärmelieferung für einen Kalendermonat unterbrochen, so entfällt der Grundpreisanteil für diesen Monat. In allen anderen Fällen ist der anteilige Jahrsgrundpreis unabhängig davon zu bezahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen worden ist und auf welchen Gründen eine etwaige Nichtabnahme von Fernwärme beruht.
- 12.5 Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Wärmekunden nicht von der Zahlung des Jahresgrundpreises.
- 12.6 Wird Wärme für erstmals bezugsfertige Gebäude bereitgehalten oder geliefert, ohne dass ein Miet-/Pachtverhältnis besteht, so werden die Fernwärmepreise dem Anschlussnehmer verrechnet.
- 12.7 Stehen Gebäude wegen eines Mieter-/Pächterwechsels vorübergehend leer und wird keine Wärme bezogen, entfällt für den Anschlussnehmer für diesen Zeitraum die Bezahlung des anteiligen Jahresgrundpreises. Für die Feststellung, ob Wärme bezogen wurde, gilt die Anzeige der Messeinrichtung/Messeinrichtungen.
- 12.8 Während der mit dem Anschlussnehmer vereinbarten Vertragslaufzeit gilt für den/die Wärmekunden als Vertragsdauer der Wärmeversorgung der Zeitraum des Miet-/Pachtverhältnisses. Bei einem Kundenwechsel im Laufe eines Abrechnungszeitraumes wird der Wärmebezug grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anzeige der Messeinrichtung verrechnet.

## 13 Abschlagszahlungen

Auf die Jahresabrechnung werden Teilbeträge (Abschlagszahlungen) erhoben. Das Einfordern eines Teilbetrages gilt als Rechnung.

## 14 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet.

Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen noch nicht bekannte Steuern und/oder Abgaben die Beträge erhöhen, so werden diese entsprechend angehoben.

## **15 Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV**

Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen sind für die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH kostenfrei zu entrichten (§270 BGB).

Bei Zahlungsverzug des Wärmekunden werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 5,00 €, für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH je Inkassogang 10,00 € sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 des BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

## **16 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV**

Für eine erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV werden dem Wärmekunden 50,00 € zzgl. gültiger Mehrwertsteuer berechnet.

## **17 Beendigung der Versorgung**

Die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer bewirkt gleichzeitig auch die Beendigung des Wärmelieferungsvertrages mit dem/den Wärmekunden.

## **18 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen**

Sollte irgendeine Bestimmung dieser "Ergänzenden Bestimmungen" rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung des Sachverhalts nachzuholen.

Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung, steht der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH ein Bestimmungsrecht entsprechend den §§ 315 und 316 des BGB zu.

## **19 Sonstige Bestimmungen**

19.1 Die Nahwärmenetz Wesendorf GmbH ist berechtigt, die "Ergänzenden Bestimmungen" zu ändern (§ 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Die Änderungen werden nach Veröffentlichung wirksam.

19.2 Sämtliche, für die Belieferung und Abrechnung der Fernwärme benötigten Daten werden von der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH gespeichert. Den mit der Ablesung der Geräte und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die dafür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden dabei beachtet.

## **20 Inkrafttreten**

Die "Ergänzenden Bestimmungen" gelten ab 01. Oktober 2022 im Versorgungsgebiet der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH.

Wesendorf, 01. Juli 2022

**Nahwärmenetz Wesendorf GmbH**